

Satzung des Hundesportvereins Schaidt e.V., Gässelpfad, 76844 Schaidt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1970 gegründet und trägt den Namen „Hundesportverein Schaidt“. Der Verein hat seinen Sitz in Schaidt und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Vereins Südwestdeutscher Hundesportverband e.V. (swhv).

§ 2 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden zu Gebrauchs-, Rettungs-, Sport- und Familienhunden sowie die Förderung des Tierschutzes und die Förderung des Hundesports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Gesamtrahmen soll der modernen Freizeitgestaltung angepasst sein.

Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Der Verein ist selblos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmegesuch beantragt unter gleichzeitiger Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe dieses Betrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte.

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden. Auf Versammlungen haben sie jedoch kein Stimmrecht. Sie entrichten den auf der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel § 18 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Mitglieder

Die/der 1. Vorsitzende hat die Pflicht, im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie die Ziele des Vereins zu verfolgen und jährliche Rechenschaftsberichte gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n und unterstützt diese/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die/der Schriftführer/in verfasst die Versammlungsprotokolle und unterstützt außerdem die/den

1. Vorsitzende/n bei der Erledigung der schriftlichen Vereinsarbeiten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die/der Kassenwart/in verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Beitragseinzug und bestreitet die von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden genehmigten Ausgaben, worüber sie/er Rechnung zu legen hat.

Die/der Übungsleiter/in leitet und überwacht die Übungen auf dem Übungsplatz und bereitet die Prüfungen vor.

Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlungen und die sonstigen

Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, seine Bestrebungen durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Über die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. das zu entrichtende Entgelt bei Nichterbringung dieser Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vereins werden gleichzeitig Mitglieder der zuständigen Dachorganisation, dem Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt
2. Streichung aus der Mitgliederliste
3. Ausschluss
4. Tod

Der freiwillige Austritt kann jederzeit nach vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn den Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 6 Monaten gegenüber dem Verein nicht entsprochen wird.

Ausgeschlossen werden kann nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Beschluss des Vorstandes.

1. Wer das Ansehen des Vereins schädigt und/oder seinen Interessen zuwiderhandelt:
2. wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 9 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. der Kassenwartin/dem Kassenwart
5. der Übungsleiterin/dem Übungsleiter
6. der Jugendleiterin/dem Jugendleiter
7. 3 Beisitzer

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahlweise (offene oder geheime Abstimmung). Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch die/den 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der angehörigen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. die dessen Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März stattfinden.

Sie muss schriftlich einberufen werden und den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung angezeigt werden. Hierzu sind der/dem 1. Vorsitzenden spätestens 4 Tage vor der Versammlung die Anträge schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt etwaige Satzungsänderungen, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.

Außerdem hat die Mitgliederversammlung über eingebrachte Anträge Beschluss zu fassen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Auflösungsbeschlusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Jedes anwesende Vereinsmitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

Zwecks Kassenprüfung und Durchführung der Wahlhandlung wählt die Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüfer und einen Wahlleiter.

Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Im Antrag ist der Verhandlungsgegenstand anzugeben.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen zur Förderung des Hundesports an den Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7. Juli 1973 beschlossen und mit Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung 18.09.1982 in § 6 Abs. 3, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2000 in § 1bis 12 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2021 in §§ 2 geändert, §§ 3-5 ergänzt, § 12 geändert